

spätantiken duces ein, schildert den Übergang dieses Amtes in die merowingische Verfassung, die Umbildung des Amtes im 7. Jahrhundert und sein Fortleben in der Karolingerzeit, meint jedoch dieses Herzogtum mit den Marken verbinden zu müssen und leitet so ins 10. Jahrhundert über. Ängstlich bemüht, an R. Schröders und H. Brunners Theorien festzuhalten, stehen doch das Material, das er verarbeitet, und seine Ergebnisse im Widerspruch zu diesen Theorien.

Eine Untersuchung über die innere Gliederung des Karolingerreiches kann nicht allein die deutschen Verhältnisse behandeln. Es müssen die gleichartigen Erscheinungen im karolingischen Italien wie im Westfrankenreich, wenn auch nicht mit gleicher Stofffülle, herangezogen werden; es muß auch der Versuch gemacht werden, die Brücke zur Merowingerzeit und zur Spätantike zu finden. Daher soll zunächst der Inhalt der Ämter eines dux wie eines comes vor 750 wie die Gleichungen dux = Herzog, comes = Graf untersucht werden, dann soll der Südosten den Ausgangspunkt bilden und aus dem Vergleich des Südostens mit den Verhältnissen der andern Marken der Inhalt des Statthalteramtes der Karolingerzeit festgestellt werden; damit werden die westfränkischen und italienischen Verhältnisse zu vergleichen und die etwaigen deutschen Herzogtümer festzustellen sein; schließlich werden die Ergebnisse in ihrer Bedeutung für den Aufbau des Karolingerreiches und die Geschichte des Werdens der Deutschen Nation zu werten sein.

2. Die Titel dux und comes und ihr Inhalt.

Die beiden Titel dux und comes werden von Forschern über die Verfassungszustände des Mittelalters meist ohne lange Überlegung mit „Herzog“ und „Graf“ übersetzt. Ebenso entnimmt man, wie namentlich der oben erwähnte Aufsatz von W. Siedel¹⁾ zeigt, die Begriffsbestimmung ohne Bedenken dem Zeitabschnitt, innerhalb dessen das Amt die größte Bedeutung hatte. Dazu kommt die Neigung vieler Juristen, Begriffsinhalte von Rechtseinrichtungen für unveränderlich zu halten, die Gedankengänge der liberalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts sozusagen in ältere Zeiten zurückzuspiegeln.

¹⁾ Siehe oben S. 2 Anm. 2.